

Verein Kinder- und Jugendfarm Maintal

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 21.3.2012 gegründete Verein führt den Namen „Kinder- und Jugendfarm Maintal“ und hat seinen Sitz in 63477 Maintal, Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e. V.".

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch

- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

Zweck des Vereins ist, eine Kinder- und Jugendfarm zu schaffen, zu betreiben und zu erhalten, die Kindern und Jugendlichen, unabhängig von ihren sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Möglichkeit gibt,

- auf einem kindgemäßen, die Fantasie und die Erlebnisfreude anregenden Platz zu spielen und eine lebendige Verbindung zur Natur und Tieren zu pflegen,
- im freien Spiel ihre schöpferischen und handwerklichen Anlagen zu üben,
- im verantwortlichen Umgang mit Tieren und der Natur ein gesundes Verhältnis zur Umwelt zu gewinnen
- Selbstbewusstsein und Gemeinschaftssinn zu entwickeln beim gemeinsamen Aufbau als auch beim Betrieb der Farm.

Die Kinder- und Jugendfarm soll langfristig pädagogisch betreut werden.

(2) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung im vollen Umfang an.
- (4) Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr.
- (5) Die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen der Kinder- und Jugendfarm ist in geeigneter Form sicher zu stellen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod oder Auflösung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgehalten.
- (2) Über Beitragsermäßigung oder -erlass entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beiträge satzungsgemäß zu zahlen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Der Vorstand besteht dabei mindestens aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie der/dem Kassierer/in. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass neben dem Vorstand noch eine bestimmte Anzahl von maximal 2 Beisitzern angehört.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Die Vorstandsmitglieder können im Rahmen ihre Tätigkeit für die geleistete Arbeit die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG i. H. v. 500 € pro Jahr geltend machen. Die entsprechende Tätigkeit ist damit abgegolten.

Die Entscheidung über eine Ehrenamtspauschale nach trifft der Vorstand.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu vergeben, maßgebend hierbei ist die Haushaltslage des Vereins.

Der Vorstand kann auch für einzelne Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatz Anspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen beschließen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Ähnliches.

(7) Die unter Ziffer 5 und 6 genannten Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und

Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Der Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten

Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen. Der Vorstand kann per Beschluss einen zugebilligten Aufwendungsersatz- Anspruch jederzeit ohne Angabe von Gründen aufheben

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich per Mail einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Vermögen

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung wird das Vermögen dazu genutzt die Versorgung der Tiere bis zu ihrer Vermittlung zu

gewährleisten. Mögliches Restvermögen fällt an den Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V. der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

(6) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21.3.2012 von der Gründungsversammlung des Vereins „Kinder- und Jugendfarm Maintal“ beschlossen worden und tritt nach

Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Die Änderung der Fassung vom 21.03.2012 tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.05.2016 sowie deren Änderung im Vereinsregister in Kraft.